

14. 06. 2012

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl und Waldhäusl

zur Gruppe 9 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2013,
LT-1257/V-10-2012

betreffend **Bessere Vergleichbarkeit von Haushalten – Weiterentwicklung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)**

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) regelt die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Sie enthält Regelungen über die Grundsätze und den formalen Aufbau dieser Rechenwerke sowie über die Nachweise und Beilagen zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen. Die Vorgaben der VRV sind zwar hinreichend detailliert, trotzdem lassen sie Raum für landesspezifische Interpretationen zu. Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder enthalten daher in manchen Bereichen zu den gleichen Inhalten unterschiedliche Darstellungen, die dennoch der VRV entsprechen. Aussagekräftige Vergleiche aus der Gegenüberstellung solcher Daten werden dadurch erschwert. In Berichten des Rechnungshofs, in Publikationen der Statistik Österreich und des Staatsschuldenausschusses sowie in diversen Medienberichten wird deshalb die scheinbar mangelnde Vergleichbarkeit und Aussagekraft von Haushaltsdaten der Bundesländer des Öfteren thematisiert.

Insbesondere fehlen in der VRV verbindliche Regelungen für die Länder hinsichtlich einer Vermögensrechnung bzw. Bilanz, sowie einheitliche Vorgaben über die Bewertung und die Methoden der Abschreibung von Vermögen.

Im Voranschlag und Rechnungsabschluss des Landes Niederösterreich ist die Gebarung seiner Krankenanstalten zur Gänze im Landeshaushalt integriert dargestellt, während die anderen Bundesländer (außer Wien) ihre Spitäler in Gesellschaften ausgegliedert haben. Dadurch fehlen dort nicht nur sämtliche Einnahmen und Ausgaben, auch die Schulden und anderen Verbindlichkeiten der Krankenanstalten werden in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen dieser Länder nicht ausgewiesen. Dennoch werden immer wieder Finanzkennzahlen von Ländern verglichen, obwohl die Krankenanstalten alleine rund 25 % des Gesamtbudgets betragen.

Nach dem Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt gemäß VRV ist die Finanzierung der Krankenanstalten Maastricht-neutral, gemäß ESVG (dem Europäischen System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) hingegen Maastricht-wirksam. Die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspakts basieren auf dem ESVG. Das heißt, die VRV bietet keine ausreichende Grundlage, um die Regelungen des maßgebenden ESVG in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Länder auch tatsächlich ESVG-gemäß abzubilden.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat sich anlässlich eines Entwurfes des Bundes zu einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG betreffend die Frage der gemeinsamen Grundsätze der Haushaltsführung am 23. April 2010 zu einer sinnvollen Weiterentwicklung des Haushaltswesens, insbesondere der VRV bekannt und sich auch für die Aufnahme von Gesprächen mit dem Bundesministerium für Finanzen bereit erklärt. Dies ist allerdings noch nicht erfolgt. Es wäre daher von großem Interesse, diese seinerzeitige Willenerklärung wieder aufzugreifen und eine sinnvolle Weiterentwicklung der VRV voranzutreiben.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung, insbesondere das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung, wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung die Verhandlungen mit den Finanzreferenten der anderen Bundesländer über die Weiterentwicklung und Verbesserung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) hinsichtlich Vergleichbarkeit und Transparenz der Landeshaushalte und Kompatibilität mit dem ESVG rasch abzuschließen und in weiterer Folge bei der Bundesregierung die Umsetzung einzufordern.“